

Reglement betreffend den Schülertransporten

Der Schulrat Vaz/Obervaz erlässt gestützt auf das Schulgesetz des Kantons Graubünden Art. 14 Abs.2 und auf die Verordnung zum Schulgesetz Art. 11 das folgende Reglement betreffend den Schülertransporten an der Gemeindeschule Vaz/Obervaz:

1. Gültigkeit

Dieses Reglement hat für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Vaz/Obervaz Gültigkeit.

2. Organisation

Die operative Umsetzung der Schülertransporte wird durch die Schulleitung und das Schulsekretariat organisiert.

3. Transport / Transportmittel

An der Gemeindeschule Vaz/Obervaz wird der Schülertransport, sofern es die Verhältnisse erfordern, mit folgenden Fahrzeugen durchgeführt:

PostAuto GR, Sportbus, Taxiunternehmen und private Personenwagen.

In der Gemeinde Vaz/Obervaz sind Valbella und die Stammfraktionen Lain, Muldain und Zorten sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Falls immer möglich wird der öffentliche Verkehr für die Schülertransporte berücksichtigt.

Neben den offiziellen Schülertransporten von PostAuto GR werden für den regulären Unterricht keine weiteren Transportfahrten nach Valbella oder den Stammfraktionen durchgeführt.

Auch für Schülertransporte nach 17.00 Uhr werden die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt (z.B. 17.41 Uhr von Lenzerheide Post nach Zorten oder 17.23 Uhr nach Valbella).

4. Fahrausweise PostAuto GR

Der Fahrausweis von PostAuto GR wird den bezugsberechtigten Schülerinnen und Schülern anfangs Schuljahr ausgehändigt. Der Fahrausweis ist auf der darauf aufgeführten Strecke jeweils für ein Schuljahr gültig (inkl. Wochenende, Feiertage und Ferien).

Bei Verlust wird eine Umtriebs Gebühr in Höhe von Fr. 20.—pro Billet erhoben.

5. Aufenthalt im Schulhaus

Durch die Schul- und Unterrichtsorganisation können für Schülerinnen und Schüler Wartezeiten entstehen. Für diese Überbrückungszeit stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern geeignete Räume zur Verfügung. Wer dieses Angebot nicht nutzen will, kann seine Kinder jederzeit auf eigene Rechnung selber abholen.

Für Schülerinnen und Schüler gilt der Aufenthalt im Schulhaus von rund einer Stunde als zumutbar.

6.1. Struktur Organisation Schulwege und Transporte mit dem Schultaxi

Gemäss der Verordnung zum Schulgesetz 421.010 Art. 11 und den entsprechenden Bundesgerichtlichen Rechtsprechungen können die Eltern für den Schultransport von vereinzelt zu transportierenden Kindern in die Pflicht genommen werden, soweit es für sie möglich und zumutbar ist.

- Grundsätzlich muss der Schulweg für die Kinder in Bezug auf Distanz und Sicherheit zumutbar sein. Ist dies gewährleistet geht das Kind den Schulweg zu Fuss und mit den bereitgestellten Verkehrsmitteln allein.
- Ist der Schulweg aus einem der beiden Gründe (zu weit oder zu gefährlich) nicht zumutbar, stellt die Gemeinde/Schule ab Haltestelle Sporzer Höhe, Voa Baselgia oder Sartons Jugendherberge bis zur Schule eine passende Transportmöglichkeit (Schultaxi) zur Verfügung. Die Eltern, welche den Transport der nicht zumutbaren und nicht sicheren Strecke bis zu den oben erwähnten Haltestellen eigenständig ausführen, werden mit einem Kilometergeld entschädigt.

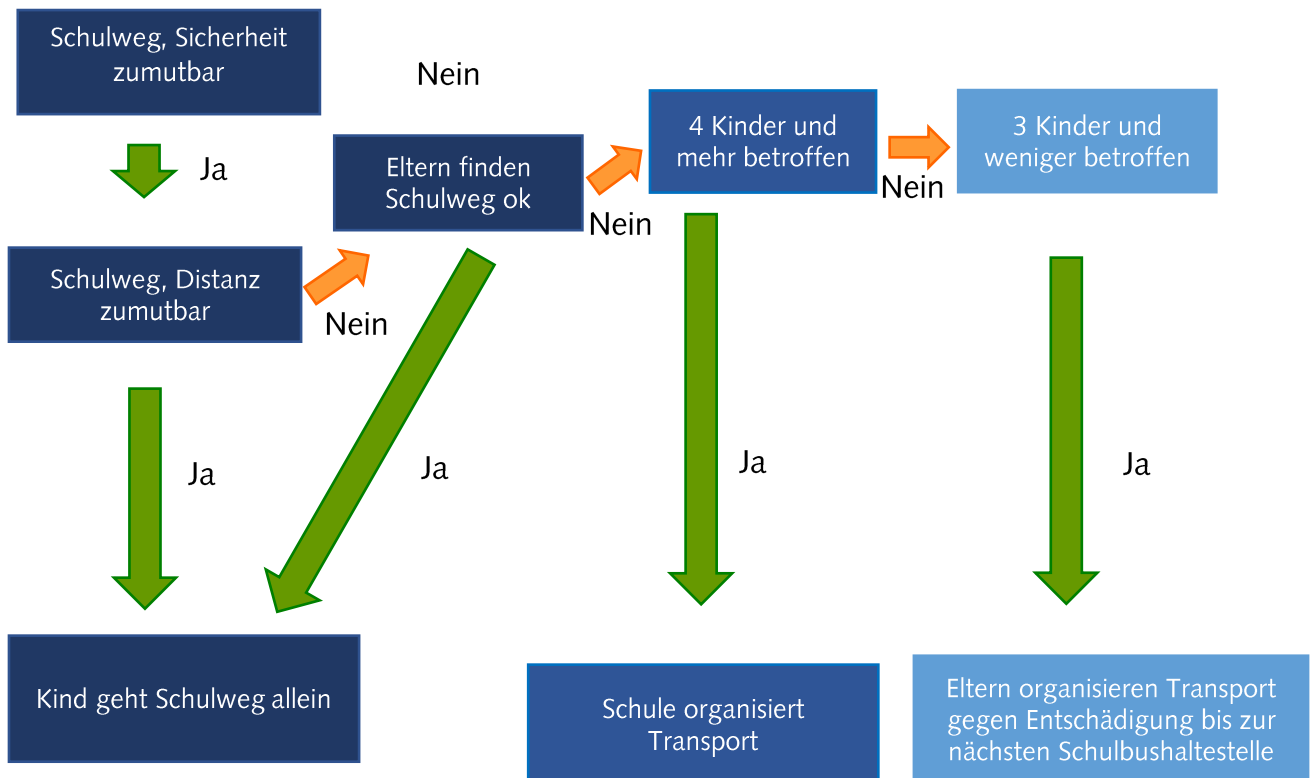
6.2 Spezialvereinbarungen für Transporte nach Crapera, Sporz und Sartons mit dem Schultaxi

Gegenseitige Absprachen Schule – Elternhaus

Die offiziellen Transportfahrten der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz werden in gegenseitiger Absprache gestützt auf die nachfolgende 4-Kinder-Regel mit den Eltern angestrebt und organisiert. Generell wird versucht, eine Aufteilung der Fahrten auf die Gemeindeschule und die Eltern zu erreichen.

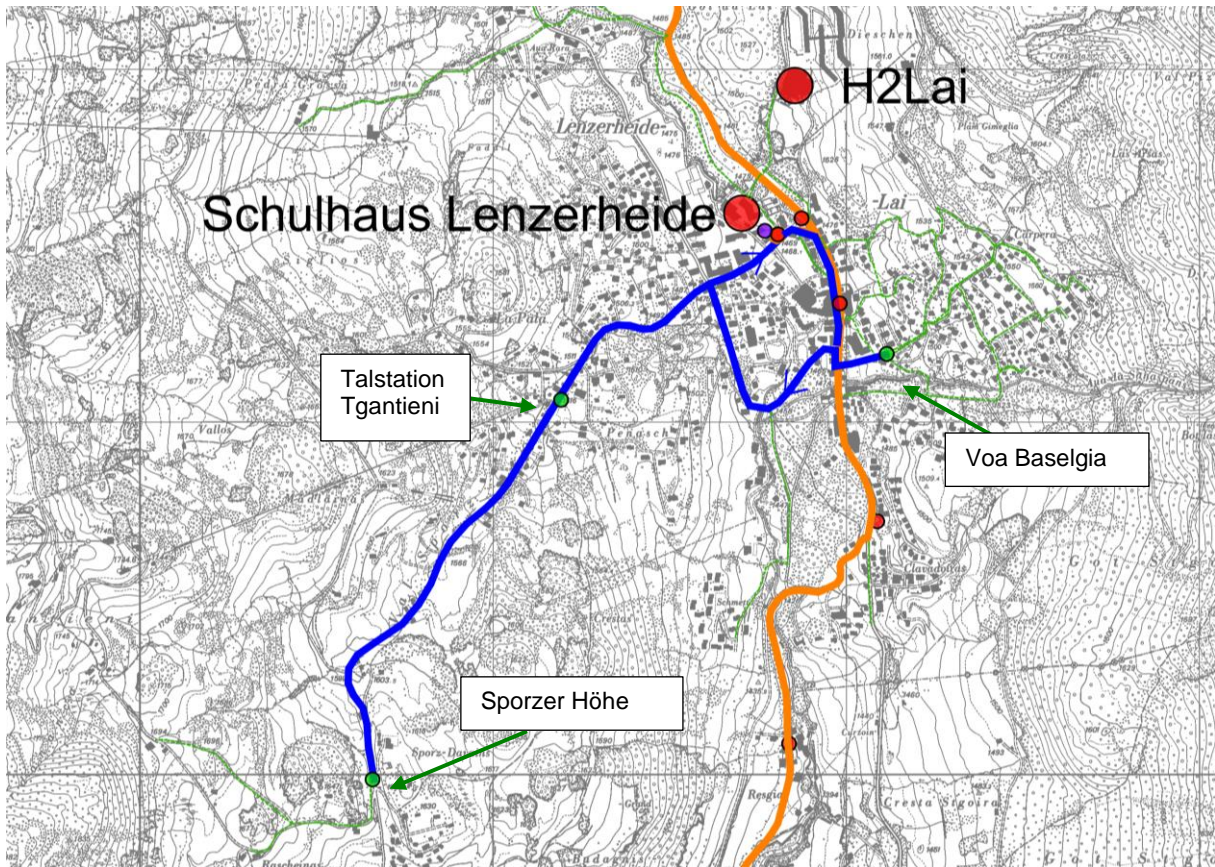
Es werden maximal zwei Schultaxi-Linien betrieben, und diese werden jährlich nach Bedarf angepasst.

Falls im obersten Teil von Crapera vier Kinder oder mehr wohnhaft sind, kann die Schulbusstrecke nach Sporz, vom Schulhaus über die Voa Baselgia (mit einer Haltestelle) und Penasch Sot erweitert werden.

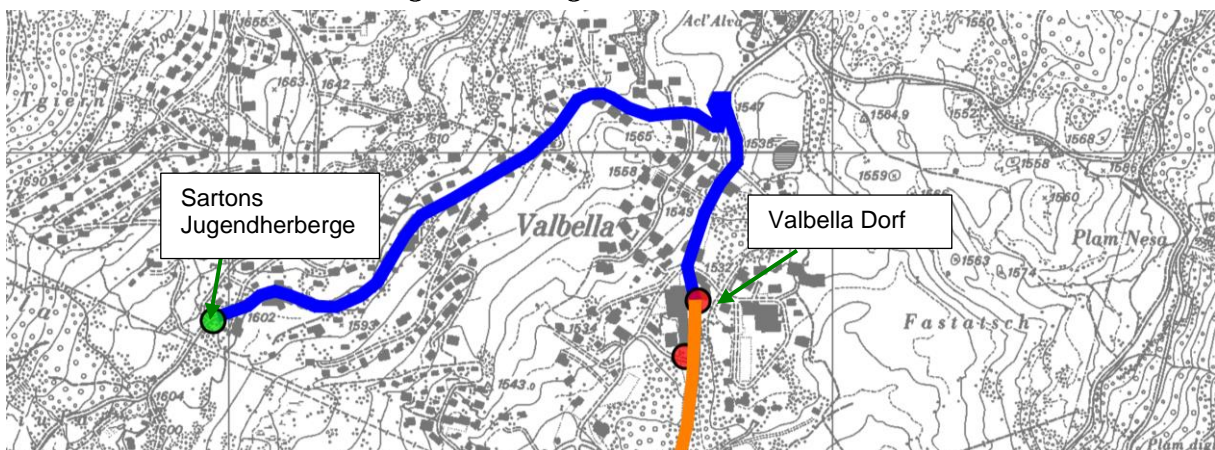


6.3 Haltestellen Schultaxi

Schulhaus Lenzerheide – Crapera voa Baselgia – Voa Penasch Sot - Talstation Tgantieni – Sporzer Höhe 2.2 km (+1.3 km Zusatzschleufe Voa Baselgia)



Valbella Dorf – Sartons Jugendherberge (bis Valbella Post mit Postauto) - 1.4 km



6.4 Km-Entschädigungen

Bei Durchführung von privaten Transportfahrten zahlt die Gemeinde eine km-Entschädigung. Die Genehmigung für solche Fahrten sowie für die Spesenauszahlung muss vorgängig bei der Schulleitung eingeholt werden. Rückwirkend werden keine Spesenansprüche erstattet. Für die Abrechnung werden im entsprechenden Formular die anerkannten Transporte mit den mitfahrenden Kindern aufgeführt.

Zusätzlich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Ansprüche auf km-Entschädigungen können für die Hin- und Rückfahrt geltend gemacht werden.
- Die Höhe der Entschädigungen wird jeweils im Spesenreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz pro Jahr festgelegt (z.Z. CHF 0.70/Kilometer).
- Die Fahrten werden Ende Schuljahr abgerechnet.

6.5 Versicherung

Gemäss Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz (Bundesrecht 822.222, Art. 3) handelt es sich bei diesen Schülertransporten nicht um berufsmässige Fahrten.

- Auf dem Schulweg sind die Schülerinnen und Schüler bei der kollektiven Unfallversicherung der Gemeinde (Invalidität und Todesfall) versichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch, wenn die Schülerinnen und Schüler mit einem privaten Personenwagen in die Schule gefahren werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind beim Transport auch über die Insassenversicherung des Fahrzeughalters versichert. Allfällige Versicherungsleistungen würden zusätzlich zu anderen Leistungen erbracht (kumulativ). Über die genauen Leistungen Ihrer privaten Motorfahrzeug- Haftpflichtversicherung informieren Sie sich am besten persönlich bei Ihrer Versicherung.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt sämtliche Schulratsbeschlüsse betreffend den Schülertransporten und löst die bisherige Praxis ab.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft. Beschluss Schulrat: Sitzung SCHR 04/2021 vom 10.06.2021